

1
1.
2.
3.
3a
4.
5.
6.
7.
8



1758.

1. Buchnerus, Phil. Adolphus: De nimis scrupulosa hanc a-
ni corporis ebaere frigida defensione usque noxa.
2. Buchnerus, Andreo Elias: De oscitatione ut signa
in morbis
3. Buchnerus, Andreo Elias: De crystallisatione
3a. Hörselmann, Chr. Albr.: De usu et abusu rationis.
4. Hoercke, Fr. Immanuel: De jure principis in specie
Germaniae circa sacra subditorum diversae religionis.
5. Foerster, Fr. Christianus: De cognatione naturalium
cum fanaticismo.
6. Marten, Georg Samuel: Gedanken von der wahren
Gründlichkeit des in der Rechtsgelahrtheit u. ihren
Hilfswissenschaften.
- 7^{te} Marten, Georgin Samuel: De jure postumicos usque
a jure retractus Discrimine 2 Saepfl.
8. Reinccius, Joach. Jac.: Ob die Eintheilung der Rechtsgelahr-
heit in die theoretische und praktische, denen vorher

Somnes sunt, als dem gemeinen Wesen beufllich
oder vielmehr nachtheilig sey?

9. Hierstz, Dr. Fulvius: De somnis

10. Worpel, Ernest. Christ: De conditione p^ueritatis
institutionis Lib^{er}orum adjecta

11^a ^{et} Worpel, Ernestus Christianus: De veris casibus
matrimonii putativi 2 Tract.

1759.

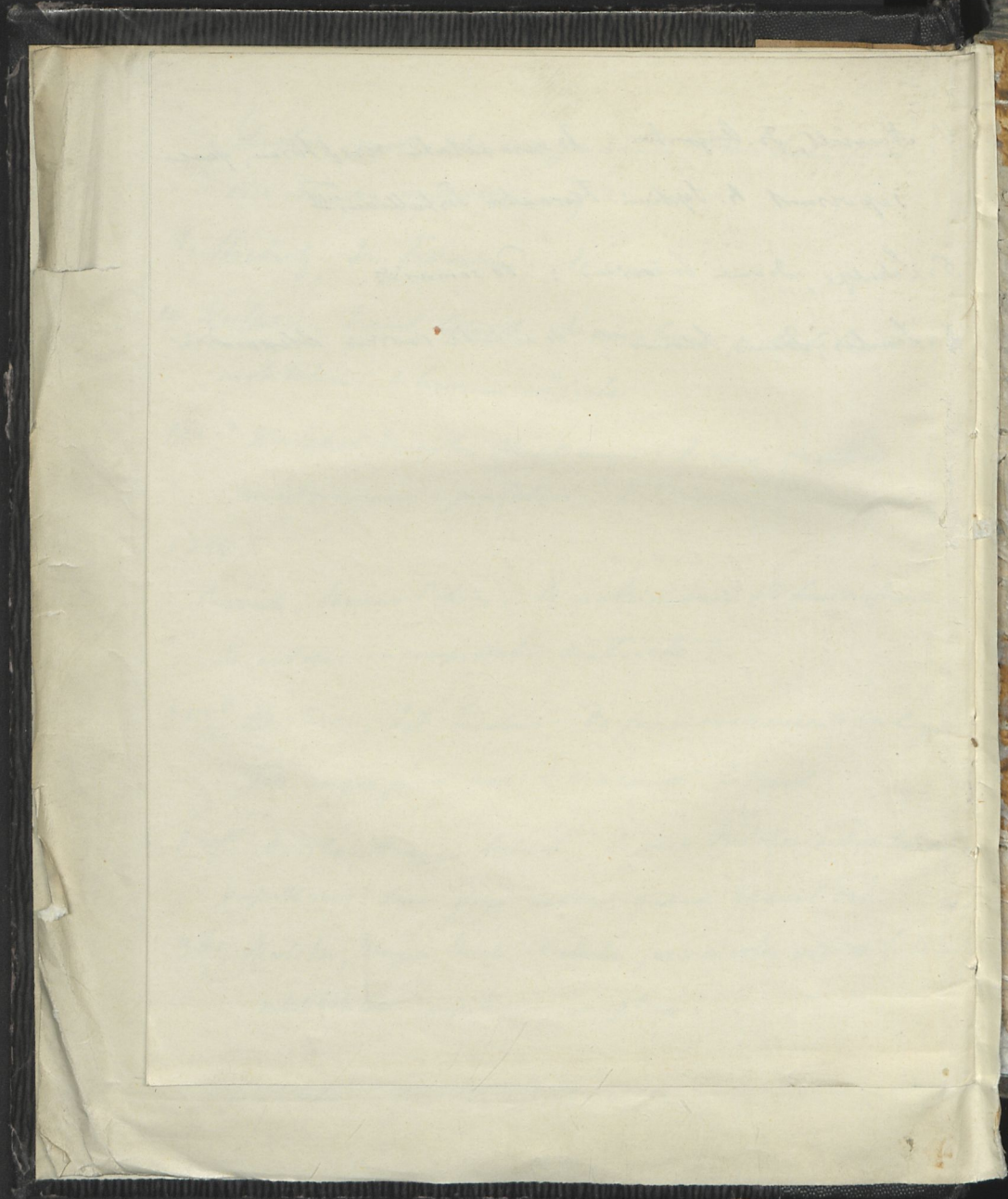
1. Carreth, Joannes Tobias: De matrimonio ad benedictionem
sacerdotis incompetenti contracto.

2^a ^{et} Heiderus, Phil. Jacobus: De jure accrescendi in lega-
tis semper jure non accrescendi 2 Tract.

3^a ^{et} Meibius, Georgius Samuel: De vera iudale substitutionis
p^ueritatis tam jure veteri quam recentiori.

3^b ^{et} Meibius, Georgius Samuel: Distribute jura ciuiles vicissitudines
substitutionis impuberum complexa.

4. Naersell, Dr. Augustus : De vera aetate scripturarum, quae
supersunt R. Iosephi Florentis Tertulliani III
5. Schenke, Franciscus Laurentius : De somniis.
6. Semler, Franciscus Salomon : De aetate veteris Aegypti.



15

Pr. g. 3. num. 27.
~~44.~~

11

1758

6

D. Georg Samuel Madihn
des Königl. Preußl. Schöppenstuhls im Herzogthum Magdeburg
wie auch der Königl. Berg und Thalgerichte zu Halle Assessors

Gedanken

von der

wahren Gründlichkeit

besonders in der

Rechtsgelahrtheit

und ihren

Hindernissen im Vortrage

womit

er seine in stehende Wintervorlesungen
anzeigt.



KÖNIGLICH
UNIVERSITÄT
ZU HALLE



Halle,

gedruckt bey Emanuel Schneiders Witwe,







Alle Menschen, oder doch wenigstens alle wahre Gelehrte sollten darinnen mit einander überein kommen, daß die Wahrheit in iederen Falle nur eine einzige, folglich sich selbst iederzeit ähnlich seyn müsse; da doch die Geschichte der Wissenschaften uns nur gar zu deutlich überzeugen, wie leicht der menschliche Verstand bey Auffuchung der Wahrheit auf so verschiedene und nicht selten sich widersprechende Meinungen verfallen könne, obgleich fast ein ieder durch den ihn von Natur beigelegten Wahrheitstrieb sich aufgemuntert finden wird. Niemand, der sich auch nur mäßig in der gelehrten Historie umgesehen, kan solches in Zweifel ziehen. Man findet dieses bey den ältesten Gelehrten bis auf gegenwärtige Zeit, nemlich daß iederzeit von ihnen wunderbare und gegen einander laufende Sätze theils behauptet, theils auch

A 2

bestrit-

befritten worden; und so, wie die Geschichte der Staaten und
 Vöcker Schilderungen von den grausamsten Zusammenverschwörun-
 gen und Revolutionen in sich fasset, eben so begreift die Historie
 der Gelehrten eine Menge von Erzählungen des Zancks und Zwie-
 tracht derienigen in sich, welche durch Tugend, Einsicht und Ge-
 lehrsamkeit von andern Menschen sich unterscheiden solten.

So ausgemacht nun diese Erfahrung ist, so natürlich ist es
 auch, wenn man sich die Mühe giebet die Ursachen zu erforschen,
 welche diese Verschiedenheit der menschlichen Meinungen hervor
 bringen. Einige haben daher bey Auffuchung derselben sich die
 Schwäche des menschlichen Verstandes so groß vorgestellt, daß
 selbiger die Wahrheit in ihren Glanze zu sehen ganz unfähig sey,
 oder doch wenigstens selbige mit Gewisheit zu erkennen bey wei-
 ten nicht hinreichende Kräfte besitze. Andere haben zwar von
 denselben billiger geurtheilt, wenn sie solchen zur Untersuchung der
 Wahrheit und Vermeidung der Irrthümer an sich vor geschickt ge-
 halten haben, sie haben aber zugleich auch mehrentheils behauptet,
 daß diese Hinklänglichkeit nicht in allen und ieden Wissenschaften
 statt haben könne.

Die gegenwärtige Abhandlung erfordert nicht diese verschie-
 dene Meinungen ausführlicher zu betrachten, und ich würde mich
 nur von meinem Hauptzweck zu weit entfernen, wenn ich vornehm
 eine weitläufigte Prüfung derselben vornehmen wolte. So viel
 aber

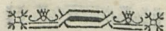
aber ist indessen wohl gewiß, daß die erstere von niemanden mag behauptet werden, welcher nicht kühn genug ist, der menschlichen Natur ihre erhabenste Eigenschaft gänzlich abzuspochen. Die andere aber ist so beschaffen, daß sie zwar einen richtigen und sichern Weg die Wahrheit zu erkennen in vielen Fällen zuläßet, aber auch zugleich die menschliche Erkenntnis in vielen Stücken der Unge- wisheit und oft einer thörichten Zweiflungsbegierde unterwirft.

Ich meines Theils bin völlig überzeugt, daß der menschliche Verstand von dem weisen Urheber desselben so eingerichtet sey, daß er Wahrheit erkennen könne, und bey genugsamen und ordent- lichen Gebrauch seiner Kräfte auch solche erkennen müsse. Nur kömmt es darauf an, daß man nach einer fleißigen Cultur des Verstandes sich bequeme nach Regeln zu denken, welche selbst in dem Wesen desselben ihre zureichende Gründe haben, und de- ren Beobachtung das einzige Mittel bleibet, die Wahrheiten in ie- der Wissenschaft aufzusuchen, und selbige mit Gewißheit zu erken- nen. Es ist daher kein Wunder, wenn solche, welche vor Gelehr- te wollen gehalten werden, indem sie sich von diesem Wege ent- fernet haben, oftmals in ein Labyrinth der abgeschmacktesten Mei- nungen gerathen, woraus sie sich bey einmal überhand genomme- nen Vorurtheilen zu wickeln unvermögend gewesen sind; nur ist es zu bedauern, daß diese, welche doch von andern Menschen durch nichts, als elende Träume sich unterscheiden, eben so wohl als wah- re Gelehrte diesen prangenden Titel in denen Jahrbüchern erschleichen.

Dieser Mißbrauch hat also gleichsam einen Unterscheid selbst unter den Gelehrten hervor gebracht, vermöge dessen man der einem Classe derselben den Namen gründlicher Gelehrten beylegen muß, um solche dem Pöbel in der gelehrten Republic entgegen zu setzen, welcher zwar durch den einmal hergebrachten Gebrauch eine Stelle in selbiger erhalten hat, nichts weniger aber als die zu einem wahren Gelehrten erforderliche Eigenschaften an sich hat.

Es ist nicht zu läugnen, daß, wenn man nicht Worte ohne Begriffe gedenken will, ein jeder Gelehrter schon an und vor sich eine Gründlichkeit in derienigen Wissenschaft haben müsse, wozu er sich bekennet, folglich die Eintheilung so wol als die daraus entspringende zusammengesetzte Wörter uneigentlich zu nennen sind. Allein die Erfahrung lehret uns leider nur gar zu deutlich, daß man nunmehr diesen Unterschied nicht gar zu wohl entbehren könne, wenn man nicht Irwische und Schwärmer in der gelehrten Welt mit wahrhaftig gründlichen Gelehrten in eine Classe werfen will. Genug, daß man aus dem Begriff der Gelehrsamkeit selbst beweisen kan, daß die Gründlichkeit eine wesentliche Eigenschaft derselben, und von ihr niemals zu trennen sey. Eben so wenig wie man einen Triangel ohne drey Winkel gedenken mag, so kan man sich auch einen wahren Gelehrten ohnmöglich vorstellen, ohne zugleich eine Gründlichkeit dabey zu gedenken.

Wer diese Betrachtung anstellet, der wird es sich nicht bei fremden lassen, wenn er wahrnimmt, daß in Ansehung desjenigen
Theils



Theils der Gelehrten, die sich vor Lehrer der Wissenschaften aufwerfen, eine ihrer Hauptpflichten seyn müsse, sich in einen vollkommnen Maasse der Gründlichkeit zu befeisigen. Es möchte zwar manchen wohl damit gedienet seyn, wenn sie sich von dieser wesentlichen Verbindlichkeit zu befreien mit Recht unternehmen könnten, und sonderlich diejenigen, welche sich in ihren Hörsaal unter dem Bilde eines Monarchen in der bürgerlichen Gesellschaft vorstellen, würden erst recht die Unnehmlichkeit ihres aufgeblasenen Characters empfinden, wenn sie selbigen mit Kleinigkeiten, gemeinen Dingen, und oft mit Träumen nur erfüllen dürften, ohne dabey ihren Rang in der gelehrten Republic in Gefahr zu setzen, welchen sie, von Einbildung und thörichten Hochmuth getrieben, zu behaupten sich unterfangen. Denn so wie dieser an seine eigene, oder an seiner Vorfahren Gesetze nicht gebunden ist; so werden auch iene keinesweges sich verpflichtet halten, dem Joch der Regeln sich zu unterwerfen, welche andere wahre und gründliche Lehrer aufs genaueste zu beobachten sich verbunden achten. Allein man mercket gar bald, daß die Regeln des gründlichen Vortrages ihre Wichtigkeit nicht aus dem Willkühr, oder Gutdünken eines Lehrers, sondern vielmehr selbst aus dem Begriff desselben erhalten. Man kan daher von selbten leicht schliessen, daß ihre Verbindlichkeit natürlich und nothwendig sey. Man muß ferner dadurch überzeugt werden, daß so wenig ihr Ursprung willkührlich ist, so wenig auch ihre Beobachtung der willkührlichen Ausnahme dieser oder iener Person ausgesetzt seyn könne. Denn so groß auch immer das Ver-

lan-

langen ohne Regeln zu seyn bey Menschen von dieser Art nur seyn mag, so gewiß ist es auch, daß selbst die Natur demselben widerspricht, und daß sie vielmehr mit einem jeden neuen Zustande, worin ein Mensch gedacht werden kan, ausser denen allgemeinen Verbindlichkeiten, neue Regeln der Handlungen und folglich besondere Pflichten verknüpft,

Ich will diese Betrachtung vor iezo nicht weiter fortführen, damit ich nicht in eine ausführliche Abhandlung und Entwicklung derjenigen Pflichten gerathe, welche einem Lehrer überhaupt obliegen. Man muß selbige in denen Handbüchern suchen, welche die Kunst zu denken lehren. Denn ob ich es gleich nicht für einen sonderbaren Verdienst achte, wenn man dasienige wieder aufwärmet, was andere von den Pflichten eines Lehrers überhaupt abgehandelt haben, so ist es doch auch nicht vor unnütz zu halten, wenn man die allgemeinen Regeln, die ein Lehrer im Vortrage zu beobachten hat, weiter zu entwickeln, und nach der Art seiner Wissenschaft insbesondere zu bestimmen suchet.

Aus eben diesem Grunde läßet sich auch mein Vorhaben rechtfertigen. Ich will in gegenwärtigen Blättern nicht mit weitläufigen Beweisen darthun, daß ein ieder Lehrer der Gründlichkeit ergeben seyn müsse. Ich will daraus nicht erst die Folge ziehen, daß auch einen Lehrer der Rechtsgelehrtheit diese Eigenschaft nothwendig sey. Sondern dieses ist dasienige, was ich als unläugbar vor-

voraus setzen, und mit größten Recht als eine ausgemachte Wahrheit annehmen kan. Meine Absicht ist vielmehr nur zu zeigen, wie ein Rechtslehrer sich zu verhalten habe, wenn er den Ruhm der Gründlichkeit verdienen will, und was er hier vor Hindernisse zu vermeiden suchen müsse.

Eine Hauptregel des gründlichen Vortrages bestehet darinn, wie bald mit mehreren wird dargethan werden, daß man sich bemühe, die verschiedene Bedeutungen der Worte anzuzeigen, und mit ihnen gewisse bestimmte Begriffe zu verbinden. Da nun das Wort Gründlichkeit eben dieses Schicksal erfahren so werde ich daher verbunden seyn, um nicht die erste Regel derselben zu übertreten, erst die mannigfaltigen Bedeutungen dieses Worts zu bemerken, und hernach diejenige zu bestimmen, welche zu meinem Vorhaben ins besondere dienet.

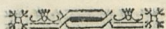
Wenn man daher nur ein wenig auf den gemeinen Sprachgebrauch Achtung giebet, oder sich in Gedanken einige Fälle vorstellet, worin man sich dieses Worts zu bedienen pflegt, so wird man gleich befinden, daß überhaupt dasselbige in dreyerley Verhältnis sonderlich vorkomme. Denn erstlich pflegt man selbiges zu gebrauchen, um eine Eigenschaft der Erkenntnis eines Menschen, zweitens eine Beschaffenheit eines Vortrages, es mag solcher schriftlich oder mündlich seyn, und endlich drittens eine gewisse Fertigkeit und Eigenschaft einer Person, welche sie sich durch Uebung und Fleiß erworben hat, dadurch anzuzeigen.

In Ansehung der ersten Bedeutung ist es was gewöhnliches, daß man unserer Erkenntniß eine Gründlichkeit zuschreiber, wenn man wahrnimmt, daß selbige nicht allein so beschaffen, daß man etwas sich wirklich vorstellet, sondern auch zugleich die Gründe dieser Vorstellung einseheth. Dieser gründlichen Erkenntniß setzet man mit Recht die gemeine entgegen, vermöge welcher man zwar richtige Vorstellungen von einer Sache haben kan, aber die Gründe davon, d. i. warum sie vielmehr so und nicht anders sind, anzugeben nicht im Stande ist. Hieraus folget ganz offenbar, daß eine Erkenntniß nur in so fern gründlich zu nennen sey, in wie fern man die Gründe einer Sache einseheth, und daß eine gemeine Erkenntniß auch in solchen Sachen statt haben könne, welche doch eigentlich Gegenstände der Belehrsamkeit abgeben. Z. E. Es haben viele eine Erkenntniß von einzeln Stücken, welche im gerichtlichen Proceß vorkommen, zumal diejenigen, welche durch diese Handlungen den Sachwaltern etwas zu verdienen gegeben. Niemand wird aber deswegen von ihnen behaupten, daß sie unter die Rechtsgelehrte zu setzen, weil sie keine zusammenhängende Erkenntniß darin haben, folglich die Gründe dieser Wissenschaft nicht einsehen. Ferner erkennet man daher, daß eine Erkenntniß um so gründlicher seyn müsse, je mehr man von Sachen hinreichende Gründe angeben kan.

Zum zweiten saget man vielfältig, daß ein Buch gründlich geschrieben, oder daß ein Vortrag, welchen wir angehört haben, uns
ganz

ganz gründlich vorgekommen sey. Hier ist es ohnlängbar, daß die Gründlichkeit wie eine Beschaffenheit des schriftlichen oder mündlichen Vortrages angesehen werde. Und giebt man sich ein wenig Mühe, die Ursachen zu entdecken, welche uns bewogen haben die Gründlichkeit in diesen Fällen zu behaupten, so wird man finden, daß selbige darin bestehe, weil der Urheber des Vortrages sich bemühet hat, die Ursachen seiner Sätze, die er entweder behauptet oder verneinet, zugleich aus einander zu setzen, und dadurch bey seinen Lesern oder Zuhörern eine Ueberzeugung zu würcken. Hingegen wird niemand den Vortrag gründlich nennen, wenn man aller Scharfsinnigkeit ohngeachtet, die Gründe nicht entdecken kan, welche den Urheber bewogen etwas zu behaupten, und man vielmehr oft anstatt Gründe zu finden, davor lauter widersprechende Dinge wahrnehmen muß.

Endlich aber zum Dritten bemercket man auch bey Personen eine Gründlichkeit, wenn man bey ihnen eine Fertigkeit antrifft, die Sachen, womit sie sich beschäftigen, aus wahren Gründen herzuleiten. Die wesentlichste Eigenschaft eines Lehrers besteht selbst nach der gemeinen Empfindung darinn, daß er andern etwas vorträgt, und sich dadurch bemühet, selbigen gleichfalls die von ihm erkannten Wahrheiten bekannt zu machen. Wenn man also die Gründlichkeit in dieser Bedeutung einen Lehrer als eine ihm zukommende Eigenschaft beylegt, so versteht man nichts anders darunter, als eine Fertigkeit, desselben, die Ursachen und Gründe zu
gleich



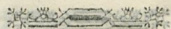
gleich mit den Sachen zu verbinden, welche er andern vorträgt. Ein ieder bescheidet sich von selbst, daß man einen andern dasjenige nicht mittheilen könne, was man selbst nicht hat, folglich wird ein Lehrer seinen Zuhörern keine Erkenntniß von etwas bringen, worin er selbst unwissend ist. So wenig man Wasser aus einem Brunnen schöpfen kann, dessen Quellen entweder schon aufgehöret haben, oder verstopfet sind, eben so wenig kan man von einem Lehrer einen Vortrag ihn unbekannter Wahrheiten erwarten.

Wenn man also diesen aufgeschlossenen Begriff genau betrachtet, so wird so gleich erhellen, daß in selbigen schon die beiden ersteren enthalten sind, folglich wird man daher leicht urtheilen können, daß die Pflichten eines Lehrers, welcher denenselben ein Genüge zu leisten bereit ist, auf diese zwei Hauptregeln hinaus laufen; nemlich daß er erstlich sich bemühe selbst eine Fertigkeit sich zu erwerben, die Wahrheiten gründlich zu erkennen, das ist, die Gründe davon einzusehen, und, wenn er zuvörderst diese Verbindlichkeit erfüllet, folglich sich die Eigenschaft eines wahren Gelehrten erworben, so muß er zweitens, die Wissenschaften so vortragen, daß er die Wahrheiten in beständiger Verknüpfung aus ihren wahren und eigentlichen Gründen herleiten könne.

Daß diese beiden Sätze die wahren Pflichten bestimmen, welche einen Lehrer obliegen, wird wohl niemand in Zweifel ziehen,

hen, er müste denn in den irrigen Wahn stehen, daß man entweder bey andern eine gründliche Erkenntniß zu Wege bringen könnte ohne die Gründe selbst vorzutragen, oder daß ein Lehrer eben nicht verpflichtet sey selbige in denen Wissenschaften anzuführen, und daß man schon seiner Schuldigkeit vollkommen ein Genüge leistete, wenn man nur auf guten Glauben den Zuhörenden etwas vorpredigte, um ebenfals dasienige ihren Gedächtnis einzuverleiben, was man selbst maschinenmäßig erlernt hat. Allein wo bleibt hier der Unterscheid zwischen einer gelehrten und gemeinen Erkenntniß? Wird nicht der Handwerksmann alsdenn mit eben den Recht die Vorfälle eines Lehrers der Wissenschaften sich anmaßten können, wenn er oft eben so gelehrt seinen Lehrlingen mit Worten und auch bisweilen mit Händen in seiner Handhierung Unterweisung giebet?

Ob nun gleich ein Lehrer die Beobachtung beider Regeln sich muß angelegen seyn lassen, so verdienet doch die letztere nur hier ins besondere untersucht zu werden, nach welcher der Vortrag eines Lehrers so eingerichtet werden muß, daß er die Wahrheiten in beständiger Verbindung aus ihren ächten Quellen herleiten könne. Wenn man also selbige genau erwäget, so wird sich solche alsobald wieder in zwei Haupt-Stücke auflösen, einmahl daß ein Lehrer allezeit die Wahrheiten in seiner Wissenschaft so gründlich abhandele, als erfordert wird, wenn sie eine Ueberzeugung würcken sollen; und zum andern, daß er selbige in einer natürlichen Verbindung lehre.



Die erste Grund-Regel wird er am sichersten erfüllen können, wenn er die Grenzen seiner Wissenschaft und das Verhältniß, worin sie mit andern steht, deutlich zu bestimmen weiß, und alsdenn wird es ihm auch nicht mehr schwer fallen, die besondern Quellen derselben zu entdecken, und aus selbigen die vorzutragende Wahrheiten zu schöpfen. Die Beobachtung der andern beruhet darauf, daß man die wahrhafte Methode verstehe, welche die einzige ist, die Wahrheiten in ihren wesentlichen Verbindungen zu erkennen, und andern gründlich vorzutragen.

Diese allgemeinen Regeln, welche ein gründlicher Lehrer aufgenauerte zu erfüllen suchen muß, könnten hier nun weiter zergliedert und beurtheilet werden, wenn mein Endzweck mir erlaubte, weiter von den Mitteln zu handeln, die man in allen Wissenschaften anzuwenden habe, um eine wahre Gründlichkeit darin zu erlangen. Allein um diesen gemäß zu handeln, werde ich nur noch so viel, als die Schranken einer Einladungs-Schrift zulassen, von deren Anwendung in der Rechtsgelahrtheit vorbringen, und zuletzt die ihr entgegen stehende Hindernissen zu heben suchen.

Daß die Rechtsgelahrtheit eine practische Wissenschaft der Gesetze sey, und daß nach dem Unterscheid derselben auch diese in die natürliche und positive eingetheilt werden müsse, ist so bekannt, daß es lächerlich seyn würde, wenn man von dieser Eintheilung weisläufig handeln wolte. Allein dieselbe bestimmet zugleich be-

fort

sondere und verschiedene Regeln der Gründlichkeit, welche in diesen beiden Arten der Rechtsgelehrtheit müssen beobachtet werden. Gang anders verhält es sich mit natürlichen Gesetzen, und wieder ganz anders mit positiv Gesetzen, zumahl wenn solche von einem Ober-Herrn in einem Staat herkommen, folglich muß ein Rechtslehrer die Regeln kennen, welche er in beiden zu beobachten hat, die also hiev besonders müssen betrachtet werden.

Die natürlichen Gesetze sind solche, die ihren Erkenntnisgrund in der Natur, das ist, in dem Wesen der Dinge und deren Einrichtung haben. Dieses kan auf zweifache Art geschehen, entweder wir erkennen solche a posteriori durch eine unmittelbare innere Empfindung einer natürlichen Schuldigkeit, welches durch den Gewissenstrieb geschieht, oder wir erkennen solche durch den rechten Gebrauch unserer Vernunft, das ist, durch richtige Schlüsse aus den wesentlichen Vollkommenheiten der Dinge und ihrer wesentlichen Dependenz von Gott. Daß diese zwei Wege die ächten Erkenntnisgründe der natürlichen Gesetze sind, muß in den Vorlesungen über das Recht der Natur vollständig erwiesen werden. Nur mercket man billig hier an, daß der erstere Weg zwar geschieht genug sey, uns in einzelnen Fällen von einem natürlichen Recht oder Schuldigkeit zu überzeugen: allein zu Aufführung eines Lehrgebäudes der natürlichen Gesetze kan uns dieser nichts helfen. Deswegen wir uns nur allein des letzteren Erkenntnisgrundes zu diesem Endzweck bedienen können.

Nun:



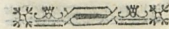
und Dummheit wird es leicht seyn, von den Regeln zu handeln, welche ein Lehrer des Natur-Rechts vor Augen haben muß, wenn er ein System von natürlichen Pflichten und Schuldigkeiten abhandeln will, worin die ewige Ordnung der Natur, nicht aber die Verwirrung und Widerspruch herrschen soll, wovor die Natur jederzeit einen Abscheu hat. Er muß nemlich die wahren und reinen Quellen derselben auffuchen, und daraus erst die allgemeinen Rechte und Verbindlichkeiten bestimmen, welche allen Menschen unter allen Umständen, sie mögen im übrigen beschaffen seyn wie sie wollen, allezeit zustehen müssen. Nachdem diese abgehandelt worden, so muß man weiter in der Entwicklung derer besondern Pflichten fortgehen, welche einen besondern moralischen Zustand bey den Menschen zum Grunde setzen.

Wenn es einem Lehrer des Rechts der Natur ein Ernst ist, diesen Endzweck auf eine glückliche und seinen Character würdige Art zu erreichen, so muß er hauptsächlich die Beobachtung folgen der Regeln sich angelegen seyn lassen. Er muß nemlich 1) suchen die concreten Begriffe der Rechtsgelehrten nach den Regeln der Vernunftlehre aufzuschließen, um darin das allgemeine von den besondern zu unterscheiden.

So großen Nutzen diese Regel hat, und so leicht man deren Nothwendigkeit erweisen kan, so gewiß ist es auch, daß nichts so sehr, als eben diese, von den Lehrern des Natur-Rechts verabsäumt

met worden. Denn in der natürlichen Rechtsgelahrtheit soll man durch richtige Schlüsse aus dem Wesen der Dinge und aus den natürlichen Verhältnis, worin die Menschen gegen ihrem natürlichen Oberherren stehen, die Regeln der freien Handlungen der Menschen erkennen. Allein wie können unsere Schlüsse richtig seyn, wenn man aus Begriffen schliesset, deren Realität entweder nicht ist erwiesen worden, oder welche so willkürlich formiret sind, daß sie unter die Chimären zu rechnen, die nur ihre Wahrheit in dem Gehirn ihres Urhebers haben. z. E. man wolte in vorgelegten Fällen von Rechten und Schuldigkeiten reden, da man doch die Klugheits Verbindlichkeit vor die Gesetzmäßige gebrauchte. Hier würde man nicht allein sich selbst betriegen, sondern auch billig von andern Rechtsgelehrten vor einen Juristischen Phantasten gehalten werden. Soll man also aus Begriffen schliessen, deren Realität entweder von keinen Rechtsgelehrten mag mit Zug und Recht in Zweifel gezogen werden, oder welche man erwiesen hat, so muß man die Begriffe der Rechtsgelehrten kunstmäßig aufschliessen, um sie geschickt zu machen, allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten durch deren Beyhülfe aus der menschlichen Natur herzuleiten.

Hieraus folget von selbst, daß man so wohl den Redebrauch der Rechtsgelehrten vollkommen verstehen, als auch die Kunst Begriffe zu formiren in seiner Gewalt haben müsse. Nur allem eine glückliche Vereinbarung dieser beiden Eigenschaften können die Schwierigkeiten heben, welche, was diesen Punct betrifft,



trift, in den mehresten Abhandlungen des natürlichen Rechts anzutreffen sind. Man hat entweder die Sprache der Rechtslehrer nicht verstanden, oder in der Vernunftlehre keine so grosse Fertigkeit gehabt, als erfordert wird, Begriffe anzugeben, welche die Eigenschaften reeller Erklärungen an sich haben. Sonderlich aus Mangel des erstern haben bloße Philosophen solche abenteuerliche Begriffe zu Markte gebracht, welche entweder nur blos in ihrer finstern Seele reell seyn können, oder dabey sie sich unter den Schein einer Höhe im erklären so überstiegen, daß sie den wahren Begriff darüber verlohren, und hernach mit den Worten blos ein Spielwerck getrieben. Gewis es kan wohl nichts erbärmlicher und nichts elenders gefunden werden, als ein Gewebe von natürlichen Schuldigkeiten, das aus der Fabrike eines solchen übertriebenen Weltweisen kommt, der sich aus den rauhen Gebirge der Metaphysic in die ebenen und annuthigen Felder der Rechtsgelahrtheit herunter begiebet, und von Barbaren ganz gefätiget, nun aus lautern Bächen trinken will. Alsdenn ist es kein Wunder, wenn er in der angenehmsten Entzückung von Rechten und Pflichten Vorstellungen bekommt, die nur in seinen möglichen Welten statt haben können. Daher kommt es denn, daß oftmals ein solches Lehrgebäude eben so seucht als gefährlich zu nennen, wenn man solches zum Nutzen der positiven Rechtsgelahrtheit anwenden will. Und man kann bey so gestaltten Sachen denen Rechtsgelehrten, welche das Wesen der Rechte und Schuldigkeiten besser kennen, ob sie gleich von selbigen meistentheils nur in concreten Fällen

len

len handeln, gar nicht verübeln, wenn sie ein dergleichen vermeintliches Natur-Recht, vor Grillen und unnütze Subtilitäten halten. Denn wenn man concrete Begriffe aufschließen will, die eine Realität behalten sollen, so wird dazu nicht allein eine vollkommene Fertigkeit nach Regeln der Vernunftlehre selbige aufzulösen erforderet, sondern es kommt auch hauptsächlich darauf an, daß man die Wissenschaft selbst gründlich in ihrem Zusammenhange verstehe, deren Begriffe man geschickt machen will, allgemeine und zugleich reelle Sätze daraus herzuleiten. Die erste Eigenschaft trifft man zwar noch zur Zeit, wie nicht zu läugnen, mehr bey denen Weltweisen als Rechtsgelehrten an, allein in Ansehung der letzteren ist auch so viel gewis, daß sie mehrentheils in der Rechtsgelahrtheit Fremdlinge und Pilgrimme sind, welche die Sprache der Gesetze nicht verstehen, und daher in ihrem natürlichen Rechte von ganz andern Dingen reden, als der Rechtslehrer sich unter eben diesen Worten vorstellt. Der geschickteste Baumeister kan kein Gebäude aufführen, so lange es ihm an Baumaterialien fehlet. Und eben so wenig kan man allgemeine Begriffe formiren, deren Realität zugleich offenbar werden soll, so lange man die Wissenschaft selbst nicht versteht, darinn selbige ihren Ursprung empfangen haben.

Soll ferner das Recht der Natur gründlich und ohne Verwirrung abgehandelt werden, so muß man 2) sich nach allen Kräften bestreben den verschiedenen moralischen Zustand der

Menschen in subordinirten Begriffen vorzutragen, und ihre Rechte und Schuldigkeiten in selbigen aus solchen Begriffen, die nach der ersten Regel aufgelöset worden, herzuleiten. Auf die Beobachtung dieser Regel beruhet vornehmlich die ganze Einrichtung eines wahren Systems von natürlichen Gesetzen, welche uns in diesen oder jenen Zustand verbinden, und man ist durch selbige allein im Stande, von den natürlichen Verhältnissen der moralischen Bestimmungen unter sich, und denen daraus entspringenden Rechten und Verbindlichkeiten, ein gegründetes Urtheil zu fällen. Hieraus entstehen die verschiedenen Theile der natürlichen Rechtsgelehrtheit, und man kan alsdenn leicht bestimmen, was wesentlich oder zufällig in einem jeden Zustande sey. Jenes determiniret alsdenn die natürlichen Befugnisse und Pflichten. Aus diesen aber entstehen die positiven Gesetze, so bald ein Gesetzgeber aus verschiedenen an sich zufälligen Bestimmungen eine besonders erwählet, und zur Regel sezet, wodurch sie denn eine verbindliche Kraft empfängt, die sie vorher nicht hatte. Mir ist ganz wol bekannt, daß auch positiv Gesetze möglich seyn können, und auch wirklich vorhanden sind, die nach ihrem Realgrunde zugleich natürliche Gesetze sind; allein dieses gehöret icho nicht hieher, sondern muß in einen System ausgeführet werden.

Durch Beobachtung dieser Regel werden ferner am leichtesten alle betrübe Wortstreite vermieden, die so oft entstehen, als man die Fragen aufwirfet, ob etwas schon nach dem natürlichen Rechte

so

so sey, das ist, ob solches eine verbindende Kraft schon von Natur habe, oder nach selbiger ein wahres und eigentliches Recht gebe? §. E. es wird gefragt, ob das Eigenthum schon in bloß natürlichen Zustande dem Menschen zusiehen könne? Bey Auflösung dieser Frage wird man unendliche Streitigkeiten unter den Naturalisten hören, und fast ein ieder wird einen verschiedenen Begriff von selbigen haben, die wenigsten aber mit demienigen übereinkommen, welchen man in der Rechtsgelahrtheit damit verbinden muß, ja es wird nicht viel fehlen, so wird man uns Rechtsgelehrten zu überreden suchen, daß das Eigenthum im Naturrecht ein ander Wesen hätte, als in der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit, so wie auch dieses fast von allen Begriffen der Rechtsgelehrten kan angemerket werden. Man kan sich davon leicht überzeugen, wenn man §. E. die lehre von den so genannten quasi Contracten, den Verbrechen, den Knechten u. s. w. in den meisten Handbüchern des Natur=Rechts auffühet. In den ersteren vermuthet zwar der Gesetzgeber die Uebereinstimmung des Willens, aber er lästet auch zugleich keinen Beweis des Gegentheils mehr zu, wodurch eben die verbindliche Kraft derselben entsethet. Hingegen die Naturalisten setzen das Wesen dieser Contracte in die Vermuthung, und weil hier kein Gesetzgeber ist, der das Gegentheil, welches auch nach der bloßen Natur einer Praesumption allezeit statt hat, ausschliesset; so siehet man leicht, daß sie hier von ganz andern Dingen reden, als solche bey Rechtsgelehrten vorkommen. Man darf es also sich gar nicht befremden lassen, wenn sie aus ihren

so willkührlichen Wesen nichts anders als ein künstliches Gewebe von willkührlichen Pflichten und Regeln verfertigen können, die in unserer wahrhaften Natur nicht mehr Grund haben, als die Gesetze der Juden, welche selbigen aufgeben, kein Schweine Fleisch zu essen. Endlich werden wir durch die Beobachtung angeführter Regel in den Stand gesetzt, den wahren Umfang der natürlichen Gesetze am sichersten zu beurtheilen, daß man selbige nicht vor allgemein ausgeben, wenn sie diese Eigenschaft nicht haben, das ist, wenn sie nur aus einem gewissen moralischen Zustand der Menschen können erklärt werden. So wenig die Rechte, die wir im bürgerlichen Zustand haben, völlig allgemein zu nennen sind, so wenig können es auch die seyn, welche man einem Menschen beyleget, wenn man ihn im natürlichen Zustande betrachtet. Wenn wir daher in diesen oder ienen Zustand einem Menschen gewisse Befugnisse beylegen wollen, so muß man allemahl den Begriff dieser Rechte mit den Zustande, darin ihn solche zustehen sollen, zusammen halten, und aus den Verhältniß des Begriffs zu selbigem diese präcendirte Befugnisse herleiten.

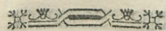
Will man ferner das Recht der Natur so abhandeln, daß es sonderlich vor diejenigen recht gründlich und brauchbar werde, welche sich der Rechtsgelahrtheit als ihrer Haupt-Wissenschaft widmen; so muß man 3) den größten Fleiß anwenden, das Verhältnis der natürlichen zu den positiv Gesetzen bey jeder Gelegenheit, so weit es nur die übrigen Absichten beym

beym Vortrage des Natur-Rechts erlauben, durch richtige Gründe zu erklären und 4) sein Haupt-Augenmerk auf diejenigen Wahrheiten zu richten, welche in den übrigen Theilen der Rechtsgelahrtheit den mehresten Nutzen leisten können. Wenn ein Rechtslehrer das Natur-Recht vorträgt, so ist wohl aller Vermuthung nach sein Endzweck, daß er hauptsächlich im Natur-Recht die Grundsätze befestige, welche ihm hernach im Vortrage der positiven Rechtsgelahrtheit dazu dienen sollen, daß er mit weniger Mühe die Wahrheiten in selbiger auf eine überzeugende Art beweisen könne. Diese Ruhm würdige Absicht kan er alsdenn am leichtesten erreichen, wenn er so wohl das wahre Verhältnis, der natürlichen und positiv Gesetze zu entwickeln sucht, als auch diejenigen Materien des natürlichen Rechts gründlich aus einander setzet, und erkläret, welche den mehresten Nutzen in den verschiedenen Theilen der positiven Rechtsgelahrtheit haben können. Alsdenn wird es ihm hiernächst leicht seyn, mit Beyhülfe der Historie, in der positiven Rechtsgelahrtheit den Ursprung dieser Gesetze gründlich und besser zu zeigen, als ein Geschichtschreiber, der geschehene Handlungen nur bloß erzählet, wie sie vorgefallen. Gewis dieser Nutzen ist so gros, daß darauf mehrentheils die gründliche Wissenschaft der positiv Gesetze beruhet, und ohne solche keine systematische Erkenntnis in der Rechtsgelahrtheit zu erlangen ist.

Nachdem ich nun kürzlich die Regeln der Gründlichkeit untersucht habe, welche ein Lehrer des Natur-Rechts zu erfüllen hat,
wenn

wenn er seinen Pflichten in allen Stücken will ergeben seyn, so kan ich mich nun, der gewählten Ordnung gemäs, zu den Grund-Regeln wenden, die im Vortrag der positiven Rechtsgelahrtheit müßfen beobachtet werden.

Der Rechtsgelehrte hat im Vortrage seiner Wissenschaft vornehmlich mit solchen positiv Gesetzen zu thun, welche von Oberherren in den Staaten sind gegeben worden. Diese sind vermöge ihres Begriffs so beschaffen, daß solche aus den erklärten Willen eines Oberherren müssen erkannt werden, folglich muß ein Rechtslehrer, indem er von Gesetzen dieser Art handelt, sich vor allen Dingen beschäftigen, den ächten und wahren Sinn des Gesetzgebers zu bestimmen, woraus er hernach den Umfang des Gesetzes und die in selbigem liegende verbindliche Kraft am sichersten bestimmen kan. Aus diesem Begriff werden also leicht die Regeln können hergeleitet werden, welche man in Aufführung eines wahren Lehrgebändes der positiven Rechtsgelahrtheit vor Augen haben muß, wenn man den oben aufgelöseten Begriff von der Gründlichkeit darauf anwendet. Nach solchem soll ein Lehrer die Wahrheiten aus ihren ächten und eigentlichen Gründen herleiten, und selbige in einer natürlichen Verbindung vortragen, folglich wird ein Rechtslehrer ins besondere alsdenn gründlich seyn, wenn er die positiv Gesetze aus ihren reinen und lautern Quellen herleitet und solche in einer deren Wesen gemäße Lehrart vorträget. Derartige würde sich und andere betriegen, wer da vermeinete, dieser
Schul-



Schuldigkeit dadurch ein Gemüthe zu leisten, wenn er seinen Lesern oder Zuhörern nur den Sinn des Gesetzes erklärte, oder bewies, daß dasienige darin enthalten, was er vorbrächte. Denn dieses kan schon ein ieder, der nur die Sprache des Gesetzgebers versteht, allein daraus kan noch lange keine Gründlichkeit entstehen. Vielmehr muß man die Gründe vorbringen, welche entweder den Oberherren bewogen seine Gesetze so, und nicht anders zu geben, oder welche auch solche mannigfalt in gewisser Verhältnis in der Republic notwendig machen. Daß dieses bey positiv Gesetzen statt haben könne, wird wohl niemand in Zweifel ziehen, der sich nur ein wenig in dem allgemeinen bürgerlichen Rechte und in positiv Gesetzen umgesehen hat. Gesetze, das ist, Regeln der freien Handlungen der Menschen, können einen doppelten Grund haben, nemlich entweder wir erwägen dasienige, woraus man eine solche verbindliche Regel erkennen kan, oder wir stellen uns dasienige vor, wodurch etwas zu einem Gesetz wird. Im ersteren Fall nennet man diesen Grund den Erkenntnisgrund, von dem oben so weit als es die natürlichen Gesetze betraf, bereits geredet worden, im andern Fall aber den Realgrund. Der Erkenntnisgrund der positiv Gesetze, ist vermöge des Begriffs in der Erklärung eines Willens des Oberherren zu suchen, und diesen kan ein Rechtslehrer nur dadurch anzeigen, wenn er den wahren Verstand des von dem Oberherren erklärten Willens anzugeben weis. Zu diesen Ende muß er nicht allein vornehmlich die Sprache vollkom-

men verstehen, worin der Gesetzgeber geredet hat, sondern auch wissen, in was vor Bedeutung die Wörter in selbiger genommen werden. Und da eine iede Sprache eben so, wie alles übrige, das aus menschlichen Erfindungen seinen Ursprung hat, denen Veränderungen und Abwechslungen unterworfen ist, so muß ein Rechtsgelehrter, der die Gesetze wahrhaftig verstehen will, billig wissen was vor Bedeutungen die Wörter in denen verschiedenen Zeitpunkten gehabt haben. Sonderlich wird dieses den größten Nutzen haben, wenn man Gesetze erklären soll, die vor langen Zeiten sind gegeben worden, wie z. E. die Römischen, denn es würde ungereimt seyn ein Gesetz aus Bedeutungen der Wörter zu erklären, welche zu der Zeit, da das Gesetz gegeben worden, nicht gewöhnlich gewesen. Hieraus ergiebet sich also augenscheinlich, daß man eine gesunde Critic in der Rechtsgelahrtheit keinesweges entbehren könne. Die größten Rechtsgelehrte haben durch diese Kunst einen Theil ihrer grossen Verdienste in der gelehrten Republic erworben, und ohne solche ist keine scharfsinnige und überzeugende Erklärung der Gesetze zu hoffen. Was aber den Realgrund der positiv Gesetze betrifft, so kann solcher wieder auf zweifache Art eingetheilt werden, nemlich in den obiectivischen und subjectivischen. Ersterer ist in den Bestimmungen der Republic zu suchen, in welcher ein Gesetz gegeben wird, oder seine verbindliche Kraft empfängt, letzterer aber in dem Willen des Oberherrn, welcher einer Regel die verbindende Kraft beyleget. Ehe ich hieraus weiter

ter

ter die Pflichten eines gründlichen Rechtslehrers herleite, finde ich vor nöthig anzumerken, daß, wenn gleich positiv Gesetze ihren obiectivischen Realgrund in den Bestimmungen eines Staats haben, selbige dennoch deswegen nicht alsobald vor notwendige Gesetze auszugeben sind, sondern sie werden erst solche seyn, wenn sie in den wesentlichen Bestimmungen der Republic gegründet sind, daher sie denn in Ansehung ihres obiectivischen Realgrundes auch vor natürliche Gesetze zu halten sind, ob selbige gleich durch die Erklärung des Willen des Oberherrn zugleich positiv Gesetze geworden. Hingegen diejenige Gesetze, welche in den zufälligen Bestimmungen des Staats ihren Realgrund haben, sind in Ansehung desselben vor willkührliche zu halten, und es stehet in der Macht und vollkommenen Freyheit des Oberherrn aus verschiedenen zufälligen Sachen eine heraus zu nehmen, und ihr durch seinen höchsten Willen die Kraft einer verbindlichen Regel zu geben. Es erhellet zwar hieraus, daß Gesetze dieser Art sich auf einen freyen Willen des Gesetzgebers gründen, welcher keine determinirende Gründe leidet, woraus er durch Vernunft Schlüsse könte erkant werden, und also unter eben den Umständen auch anders hätte seyn können; so ist doch auch allerdings der Wahrheit gemäs, daß nachdem einmahl das Gesetz würcklich gegeben, eben diese zufälligen Bestimmungen hernach die Gründe anzeigen, welche den Gesetzgeber bewogen, diese Regel vest zu setzen. Allein diese Materie ist so wichtig, daß sie verbie-

net ausführlicher aus einander gesetzt zu werden, und da solches in gegenwärtigen Blättern zu weitläufig seyn würde, so werde bey einer andern Gelegenheit diese Untersuchung anstellen, zumahl iezo mein erwählter Zweck solches weiter nicht erfordert. Ich bin versichert, daß dasjenige, was gegenwärtig davon abgehandelt worden, genug sey, die Pflichten der Rechtslehrer zu bestimmen.

Bei positiv Gesetzen kommt es also hauptsächlich, wenn sie gründlich sollen abgehandelt werden, auf zweyerley Arten der Gründe an, die man bey selbigen betrachten muß, einmal auf die Erkenntnißgründe derselben, und denn, auf ihre Realgründe. In Ansehung der ersteren ist es nöthig, selbige ihren Inhalt nach richtig aufzulösen, wozu eine brauchbare Erklärungs-Kunst erfordert wird, deren Hauptmittel bereits oben angeführt worden. Es wäre allerdings zu wünschen, daß man die Klage nicht führen dürfte, daß solche nur gar zu sehr verabsäumt werde. Denn obgleich zu verschiedenen Zeiten deren Nothwendigkeit erkannt worden, und so wohl die berühmten Rechtsgelehrte, welche aus der Schule des grossen Cuiacius hervorgetreten, als auch andere, welche den Beyspiel dieses unsterblichen Rechtslehrers gefolget, die vortrefflichsten Versuche darin gemacht haben, so ist doch allezeit die Barbarey so stark geblieben, daß man lieber aus schlechten Pfützen als aus lautern Quellen hat schöpfen wollen. Aber so wie eine Wahrheit durch unzählig ihr entgegen stehende Irr-

thü-

thümer nicht kan umgekehret werden, so müssen auch die Unwissenheit und Mangel dieser Wissenschaft die Pflichten eines Lehrers im geringsten nicht verringern, sondern vielmehr nur, dessen Schwäche desto kennbarer machen.

Wenn endlich eine gründliche Erkenntniß der Gesetze nicht allein erfordert, daß man den wahren Verstand der Gesetze und den ächten Sinn des Gesetzgebers deutlich einsehe, sondern auch die Gründe wisse, warum selbige gegeben worden; so ist es ferner nöthig, die Realgründe derselben aufzusuchen, und zwar diejenigen, die wir objectivische nennen; indem, was die subjectivische betrifft, selbige zugleich mit den Erkenntnißgründen erkannt werden, und es ohnmöglich seyn würde, den Inhalt eines Gesetzes, eher zu erkennen, als man erkannt hätte, daß es ein Gesetz sey. Die Bestimmungen eines Staats geben demnach die Realgründe der positiv Gesetze zu erkennen, wie bereits oben angeführet worden, folglich muß derjenige, welcher diese Gründe erkennen will, sich eine Kenntniß der Bestimmungen einer Republic erwerben, deren bürgerliche Gesetze er abhandeln will. Fraget man aber, welche diese Bestimmungen seyn? so dienet zur Antwort: daß man unter selbigen, den Ursprung, die Veränderungen, und überhaupt die innerliche Einrichtung der Republic verstehe. Es ist daher wohl ohnstreitig klar, daß man die Gründe dieser Art von positiv Gesetzen ohnmöglich angeben könne, wenn man in den Geschichten

der Staaten unwissend ist; folglich muß so wohl die politische Ge-
 schichte als die Historie der Gesetze einem Lehrer der Rechtsge-
 lehrtheit ungemein grosse Dienste leisten, wenn er die Gesetze aus
 ihren reinen Quellen herleiten will. So ausgemacht und allge-
 mein nun diese Wahrheit ist, daß wohl niemand selbige in Zwei-
 fel ziehen kan, wenn er nicht selbst sich unter dem Pöbel in der
 gelehrten Gesellschaft freiwillig einen Platz anweisen will, so ist
 doch nicht zu leugnen, daß die Ausübung dieser Regel in Anse-
 hung fremder Gesetze mit mehreren Schwierigkeiten verknüpft sey.
 Sind die Gesetze einheimische, so kommt es nur allein auf die
 Kenntniß ihres Vaterlandes an; sind sie aber in fremden Staa-
 ten entsprungen, und haben hernach in unserer Republic durch die
 Reception eine verbindende Kraft empfangen, so muß man nicht
 allein die Geschichte dieser fremden Gesetze, sondern auch die Ein-
 richtung derselben Republic sich bekannt machen. Durch diese
 Kenntniß wird man im Stand gesetzt, das Verhältniß der frem-
 den Gesetze zu unsern Verfassungen auf eine gelehrte Art zu beurthei-
 len, und folglich den wahren Umfang ihrer Verbindlichkeit zu be-
 stimmen. Die Vortheile, die hieraus entstehen, können nicht
 anders als beträchtlich seyn, zumal bey fremden Gesetzen, welche
 in ganzen Sammlungen sind recipiret worden. Unter selbigen
 wird man viele finden, welche in unserer Republic keinen Grund
 mehr haben können, deren Verbindlichkeit also deswegen wohl
 nicht mehr zu behaupten seyn wird. Denn obgleich mehrere Staa-
 ten

ten in vielen, ja in den meisten Bestimmungen übereinkommen können, so müssen sie sich doch wieder durch einige von einander unterscheiden, welche denn ieder Republic eigen sind, und ihre einzelnen Bestimmungen ausmachen. Die Gesetze und die daraus entspringende Rechte, welche nur in diesen Bestimmungen allein ihren Realgrund haben, können in einer andern Republic nicht gelten, wie z. E. aus dem Römischen Rechte die Lehren, von den Knechten, von den Magistrats-Personen, auch zum Theil von der väterlichen Gewalt und andere mehr, in Teutschland aus dieser Ursach keinen Gesetzmässigen Gebrauch haben können. Hieraus kan man also eigentlich erst den so genannten *vsu practicum* auf eine gründliche und überzeugende Art bestimmen, die einen wahren Gelehrten ansethet, und gewis, diejenigen, welchen es an diesen nöthwendigen Eigenschaften fehlen solte, können so wenig von dem wahren Gebrauch der Gesetze urtheilen, als ihre Erkenntniß vor gelehrt und pragmatisch ausgeben. Die Erfahrung bestärket zwar leyder nur gar zu oft, daß ie mehr mannigmal Leute von einer gründlichen Wissenschaft entfernt sind, sie dennoch desto mehr mit dem *vsu practico* um sich werfen. Dieses thun sie sonderlich gegen Anfänger in der Rechtsgelehrtheit, welche ihnen ihre Schwäche noch nicht zeigen können, ja sie suchen oft bey selbigen eine Geringschätzung gegen andere wahre und gründliche Rechtsgelehrte zu wege zu bringen, deren grosse Gelehrsamkeit doch bey Vernünftigen allezeit ihren Werth behal-



behalten wird. Allein, wer eine Sache nicht kennt, urtheilet natürlich wie ein blind gebotener von den Farben, wenn er sein ohnmaßgegliches Gutdünken von dem Gebrauch oder Mißbrauch derselben geben will. Es ist daher eine ausgemachte Wahrheit, daß nur derjenige befugt sey, von einer Sache zu reden, welcher sie kennt, und je genauer er sie kennt, je besser wird er den wahren Gebrauch derselben zu beurtheilen, fähig seyn. Nun aber kennt niemand die Gesetze genauer als derjenige, der das Wesen derselben, ihren Ursprung und ihre Gründe einseheth, folglich wird auch dieser besser einsehen, wie sie in Praxi eigentlich anzuwenden sind, als solche, welche ihren vltim practicum aus jehem oder mehr alten Tröstern zusammen suchen müssen, und deren Erkenntnis überhaupt der Kleidung eines Bettlers nicht unähnlich ist, die von unzähligen Lumpen zusammen gesticket ist.

So viel habe ich jezo von der wahren Gründlichkeit eines Rechtslehres, meinem Zweck gemäs, vorzubringen für nöthig erachtet, und ich glaube auch so viel davon gesagt zu haben, als erfordert wird, selbige nach ihrem ganzen Umfange zu beurtheilen. Ich könnte zwar hier noch von der Methode reden, welcher man im Vortrage sich bedienen müßte, allein wer die Regeln und Pflichten desselben, die in gegenwärtigen Blättern selbst aus wahren Begriffen sind hergeleitet worden, nur unparteiisch erwäget, der wird auch leicht bestimmen können, in was für einer Form die Gesetze

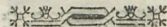
müß-

müssen vorgetragen werden. Denn es ist überhaupt eine ausgemachte Wahrheit, daß eine jede Wissenschaft sowohl Wahrheiten als eine Ordnung erfordere, worin erstere müssen vorgetragen werden. Jene sind uns in der Rechtsgelahrtheit in den Gesetzen selber gegeben, und wie selbige müssen erkannt und vorgetragen werden, habe ich bereits untersucht. Diese hingegen muß die Regeln in sich begreifen, die Wahrheiten, welche in den Sammlungen der Gesetze zerstreuet enthalten sind, in einem natürlichen Zusammenhang zu verknüpfen, und in dieser Verbindung andern vorzutragen. Selbige kan daher keine andere seyn, als diejenige, deren ächte Grundsätze uns in einer brauchbaren Vernunftlehre vorgetragen werden, deren strenge Beobachtung also auch ein Rechtslehrer sich um so mehr muß angelegen seyn lassen, ie gewisser es ist, daß sich niemand von den Gesetzen der Vernunft loszählen kan, wenn er nicht sich selbst für einen Rebellen gegen selbige erklären will.

Aus diesen, was bisher von der wahren Gründlichkeit in der Rechtsgelahrtheit ist abgehandelt worden, läßt sich nun leicht bestimmen, was ein Rechtslehrer vor Hindernisse in selbiger besonders im Vortrage haben, und wie er solche vermeiden könne. So wie sein Vortrag gründlich zu nennen, wenn er die angeführten Regeln der Gründlichkeit genau beobachtet, so können auch Hindernisse derselben entstehen, wenn er etwas im Vortrage zuläßet, das mit ihren Regeln nicht bestehen kan. Diese Hindernisse können unendlich verschieden seyn, und es würde thöricht seyn selbige

&

bis



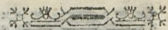
bis auf einzelne Fälle zu zergliedern. Es wird genug seyn, einige der vornehmsten davon hier anzuführen, indem ein gewissenhafter Lehrer, dessen Hauptbemühung darin besteht, daß er seine Zuhörer nicht mit einem unnützen Gewäsche belustige, sondern ihnen wahrhaftige Gründe der Wissenschaften vortrage, gar bald die Hindernisse seiner Gründlichkeit in besondern Fällen entdecken, und zu vermeiden suchen wird. Selbige können aber überhaupt von einer doppelten Art seyn. Denn entweder ist der Lehrer davon die Ursache, und es stehet also wirklich in seiner Macht, sie zu vermeiden, oder es ist solches nicht bey ihm anzutreffen. Man wird sich von selbst leicht bescheiden, daß in letzteren Fällen denen Lehrern dieselbe nicht zumessen, und sie würden nur vergebens alle ihre Kunst anwenden, solche zu heben. Vielmehr können nur die Hindernisse ersterer Art hier beurtheilet werden, von welchen also überhaupt zu merken seyn wird, daß selbige entweder aus einem Mangel der gründlichen Einsicht der Gesetze, oder aus einer Unwissenheit der wahren Methode entstehen können. Im ersteren Falle stehet es freilich sehr gefährlich, um die Wahrheiten selbst aus, und man mercket leicht, daß man von solchen Lehrern entweder nur einen seuchten oder mit Irrthümern überhäuften Vortrag zu erwarten hat. Hier ist solchen, welche das Gucken einen Lehrer vorzustellen gar nicht stillen können, ohnmöglich anders zu ratzen, als daß sie erst bey sich selbst einen Lehrer abgeben mögen, und sich eine wahre gründliche und brauchbare Erkenntniß erwerben, ehe sie andern solche bezubringen, sich unterfangen. Im andern Fall aber wird man lauter Verwirrung bey ihnen wahrnehmen. Sie werden lebendige Exempel liefern, wie man sich wider die Regeln, vernünftige und reelle Erklärungen zu formiren, Sätze anzuordnen, und selbige mit einander zu verknüpfen, verständig können. Ihr Vortrag muß notwendig ein Schall leerer Töne seyn, die keine Begriffe haben, und welche denen Zuhörenden um so mehr als Nägel vorkommen müssen, je weniger ihr

ihre Urheber nach seiner Quodlibets-Methode selbst etwas dabey gedacht hat. Es kan auch gar wohl seyn, daß beyde Mängel und Hindernisse der Gründlichkeit sich bey einem Lehrer vereinbaret antreffen lassen, in welchen betrübten Fall man gar an seiner Besserung billig verzweifeln muß. Ueberhaupt bleibt wohl allezeit das beste Mittel, daß man sich der gründlichen Rechtsgelahrtheit nach aller Möglichkeit vorhero erst beleißige und hernachmahls solche gründlich, das ist nach Regeln vortrage, welche uns die gesunde Vernunft zu Erlangung einer Wissenschaft vorschreibet, und uns lehret unsere Gedanken einem andern deutlich, das ist in aufgekärten Begriffen vorzutragen.

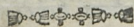
Was ich bishero von der gründlichen Erkenntnis und deren Lehrart in der Rechtsgelahrtheit gesagt habe, ist vornehmlich zum Nutzen derer geschehen, welche sich auf hiesiger Universität dieser Wissenschaft widmen, um Ihnen

Hochzuehrende Herren.

Die Regeln einer ungefärbten Gründlichkeit aus Begriffen zu zeigen. Da ich mich von Anfang dem Stande eines Academischen Lehrers gewidmet, und diesen unter verschiedenen andern frey und ungezwungen erwählet, so habe ich mich iederzeit bemühet, nicht allein die verschiedenen Theile der Rechtsgelahrtheit, und die bey solchen unentbehrlichen Wissenschaften gründlich einzusehen, sondern auch mir die Gesetze der wahrhaften Methode bekant gemacht, welche erfordert wird, wenn man Wissenschaften gründlich vortragen will. Ich bin iederzeit von der Art der Marktstreyer entfernt gewesen, welche sich durch eigenen Ruhm suchen gros zu machen. Ich sehe vielmehr selbigen darin, daß andere von mir urtheilen, daß ich die Fehler vermeide, welche ich mit lebhaften Farben abge schildert habe. Und da ich über vier Jahr auf hiesiger Königlichlicher Universität das Recht der Natur, und verschiedene Theile der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit gelehret, so unterwerfe ich



mich billig dem Urtheil meiner Hochgeehrtesten Herren Zuhörer, welche am besten untersuchen können, ob ich die Regeln der wahrhaftigen Gründlichkeit, welche ich hier entworfen, beständig in meinen Vorlesungen vor Augen gehabt habe? da ich in aufgelöseten und subordinirten Begriffen, richtig gefolgerten Sätzen, und aus lauterer Quellen ein wahres Lehr-Gebäude der Rechtsgelehrtheit aufgeführt habe. Eben diese Regeln sind es, welche ich ferner auf das strengste beobachten werde. Ich bin demnach entschlossen, dieses Winter halbe Jahr 1) von 8-9. 10-11. und 2-3. die Pandecten über des seel. Ludovici Einleitung zu erklären, und in diesen Vorlesungen so wohl das reine Römische Recht, als auch dessen wahren Gebrauch in Teutschland auf eine gründliche und pragmatische Art abzuhandeln, und 2) Von 9-10 das Lehn-Recht, über das schöne Lehr-Buch des hochberühmten Herrn Hofrath Mascov vorzutragen, 3) Von 11-12 aber werde ich öffentlich das Teutsche Staats-Recht nach den Anfangs-Gründen des verstorbenen Herrn Hofrath Schmauß, lehren, und dasselbe aus dem allgemeinen Staats-Recht, den Reichs Grund-Gesetzen, und der Reichs-Historie, als dessen rechten Quellen, herleiten, auch 4) Sonnabends von 2-3 die Disputationsübungen über des großen holländischen Rechtsgelehrten Anton Schulking's theses iuris controuersi Digestorum wieder anfangen. Diese Vorlesungen werde ich nicht allein den 16. dieses Monats anfangen, und mit größtem Fleiß ohnaußgesetzt fortführen, sondern auch selbige mit Ausgang des halben Jahres gewis aufs genaueste zu Ende bringen. Womit ich mich der Gewogenheit meiner Hochgeehrtesten Herren zu empfehlen die Ehre habe Halle den 7 October. 1758.



ULB Halle
002 187 531

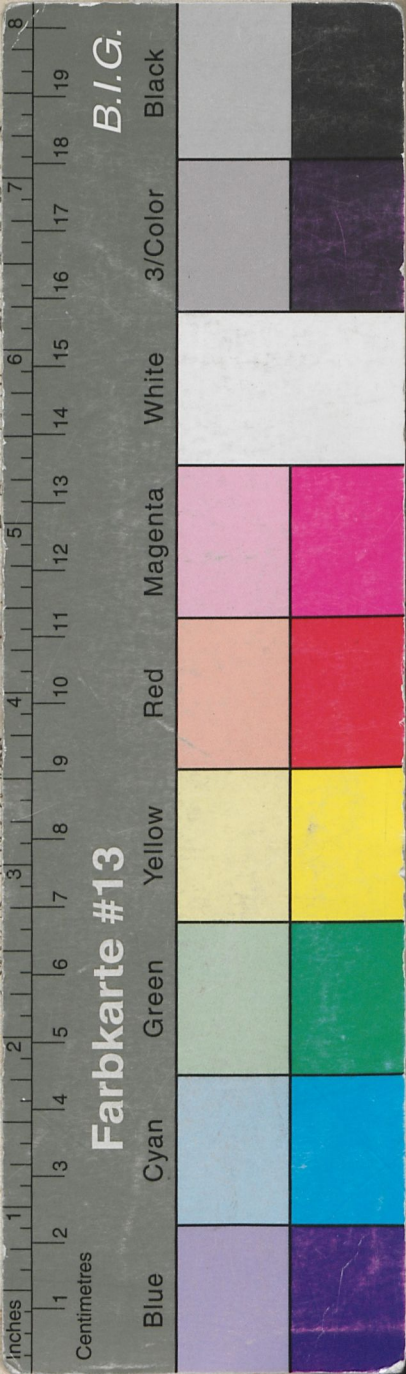
3



sb

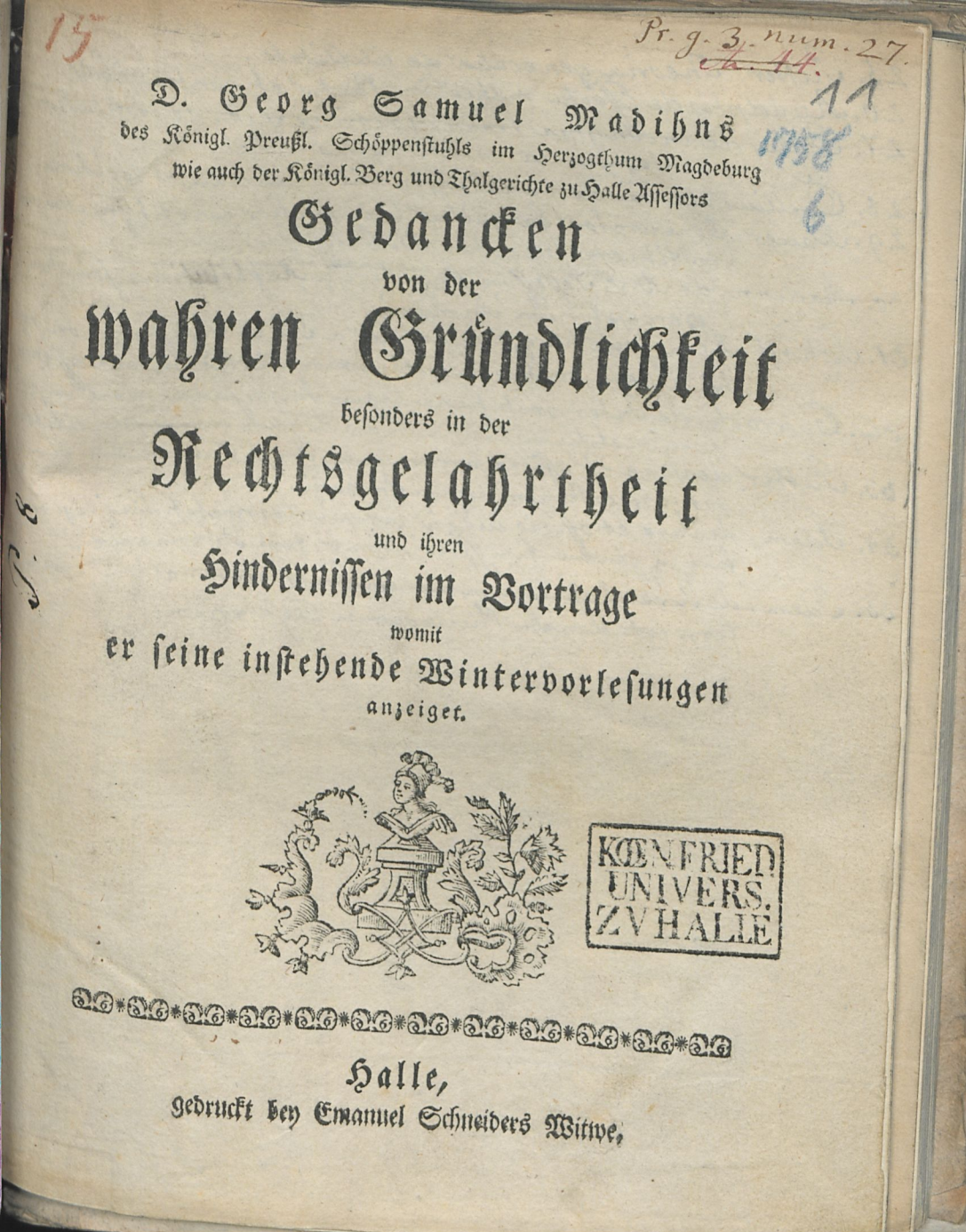






B.I.G.

Farbkarte #13



15

Pr. g. 3. num. 27.
~~44.~~

11

1758

6

D. Georg Samuel Radlins
des Königl. Preußl. Schöppenstuhls im Herzogthum Magdeburg
wie auch der Königl. Berg und Thalgerichte zu Halle Assessors

Gedanken von der wahren Gründlichkeit

besonders in der
Rechtsgelahrtheit

und ihren
Hindernissen im Vortrage

womit
er seine instehende Wintervorlesungen
anzeiget.



KÖNIGLICHES
UNIVERSITÄTS-
DRUCKERIE
ZU HALLE



Halle,
Gedruckt bey Emanuel Schneiders Witwe,

